

Informationen zum Berufszugang im Taxi-/Mietwagenverkehr



-
- ◆ Allgemeines zur Genehmigungspflicht
 - ◆ Verkehrsarten
 - ◆ Subjektive Berufszugangsbedingungen
 - ◆ Inhalte der Fachkundeprüfung
 - ◆ Wichtige Adressen und Ansprechpartner
 - ◆ Allgemeine Informationen zur Fachkundeprüfung
 - ◆ Auswahl an Fachliteratur
 - ◆ Veranstalter von Vorbereitungskursen
 - ◆ Prüfungsordnung der IHK München

Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (IHK) unterstützt die Gründung neuer Existenzen im Bereich des gewerblichen Taxen- und Mietwagenverkehrs. Dazu sind vor allem detaillierte Kenntnisse über den Berufszugang erforderlich.

Deshalb bietet Ihre IHK das nötige Informationsmaterial für junge Unternehmer an und steht auch für persönliche Gespräche zur Verfügung. Von Existenzgründern, die im Personenbeförderungsgewerbe tätig sein möchten, werden zu Recht ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein und größte Sorgfalt erwartet. Die dafür notwendigen Fach- und Sachkenntnisse vermitteln private Veranstalter durch entsprechende Vorbereitungskurse. Die IHK nimmt im Anschluss daran die Fachkundeprüfung für angehende Taxen- und Mietwagenunternehmer ab.

I. ALLGEMEINES ZUR GENEHMIGUNGSPFLICHT

Die **entgeltliche** oder **geschäftsmäßige** Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen unterliegt dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Als Entgelt sind auch **wirtschaftliche Vorteile** anzusehen, die **mittelbar** aus dieser Tätigkeit erwachsen.

Die gewerbliche Personenbeförderung mit Pkw (Taxen und Kleinbusse mit bis zu acht Fahrgastsitzplätzen) und Kraftomnibussen ist - bis auf wenige Ausnahmen, insbes. gem. § 1, Abs. 2 PBefG - grundsätzlich genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird von der „unteren Verkehrsbehörde“ für die Ausübung und die Form des Gelegenheitsverkehrs (Taxen- oder Mietwagenverkehr) sowie für die Art und das Fassungsvermögen (Sitzplätze) der einzelnen Kraftfahrzeuge unter Angabe ihrer amtlichen Kennzeichen erteilt. Die Genehmigung wird in der Regel auf den Namen des Unternehmers ausgestellt und ist zeitlich begrenzt.

Der Genehmigung bedarf auch

1. jede Erweiterung oder wesentliche Änderung des Unternehmens,
2. die Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten (Genehmigungsübertragung) sowie
3. die Übertragung der Betriebsführung auf einen anderen.

Zuständige Genehmigungsbehörden für Taxen- oder Mietwagenverkehre und für Ausflugsfahrten/Ferienziel-Reisen mit Pkw (Kleinbusse bis zu acht Fahrgastsitzplätzen) sind die Landratsämter und kreisfreien Städte (München, Ingolstadt, Rosenheim). Für alle anderen Verkehrsarten (Omnibusverkehre) ist die Regierung von Oberbayern in München zuständig. Darüber hinaus ist eine **Gewerbebeanmeldung** des Unternehmers bei der zuständigen Gemeinde (in München: beim Kreisverwaltungsreferat) erforderlich.

DEFINITION: Kraftfahrzeuge im Straßenpersonenverkehr

Kraftfahrzeuge i. S. von § 4 Abs. 4 PBefG u. a. sind:

1. Personenkraftwagen: Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung **von nicht mehr als acht Personen** geeignet und bestimmt sind (umgangssprachlich auch Kleinbusse genannt),

2. Kraftomnibusse (KOM): Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung **ab zehn Personen** (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

• FAHRGASTBEFÖRDERUNGSSCHEIN

Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung im Taxen- und Mietwagenbereich sowie bei Fahrten mit Krankenkraftwagen ist zur Ausübung der aufgeführten Gewerbearten zwingend erforderlich. Dies gilt ebenso für Personenkraftwagen (Kleinbusse mit bis zu acht Fahrgastsitzplätzen), mit denen gewerbliche Ausflugsfahrten oder Ferienzielreisen (§ 48 PBefG) durchgeführt werden.

Gem. Fahrerlaubnisverordnung vom 19.01.2013 benötigen auch selbstfahrende Unternehmer, die mit Pkw (Kleinbussen) im Linienverkehr gemäß § 42 und § 43 PBefG entsprechende Fahrten durchführen, einen Fahrgastbeförderungsschein.

Der Fahrgastbeförderungsschein wird bei der jeweiligen örtlichen Führerscheinstelle beantragt. Diese Verwaltungsbehörde teilt in der Regel mit, ob nach Antragstellung eine Ausbildung bzw. zusätzliche Eignungsnachweise (z.B. medizinisch-psychologisches Gutachten, augenärztliche Untersuchung) notwendig sind. Informationen zum Fahrgastbeförderungsschein sind auch beim Taxi-Verband München e.V., Tel. (0 89) 45 05 41 13 erhältlich. Auskünfte über die medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) sind beim MPU-Institut des TÜV Süd Life Service München, Tel. (0 89) 54 54 28 50, einzuholen.

II. VERKEHRSARTEN

• VERKEHR MIT TAXEN

Der **Verkehr mit Taxen** (§ 47 PBefG) ist die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassener Stelle bereithält und mit denen er Fahrten zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt. Der Unternehmer kann Beförderungsaufträge auch während einer Fahrt oder am Betriebsitz entgegennehmen.

Taxen dürfen nur in der Gemeinde bereitgehalten werden, in der der Unternehmer seinen Betriebssitz hat. Fahrten auf vorherige Bestellung dürfen auch von anderen Gemeinden aus durchgeführt werden. Die Genehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit anderen Genehmigungsbehörden das Bereithalten an behördlich zugelassenen Stellen außerhalb der Betriebssitzgemeinde gestatten und einen größeren Bezirk festsetzen. Der Taxenverkehr unterliegt innerhalb des Pflichtfahrbereiches der Betriebs- und Beförderungspflicht sowie der Tarifpflicht, die im Rahmen einer Taxitarifordnung vorgeschrieben sind.

- **MIETWAGENVERKEHR**

Der **Verkehr mit Mietwagen** (§ 49 PBefG) ist die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die nur im Ganzen zur Beförderung angemietet werden können und mit denen der Unternehmer Fahrten durchführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf **der Mieter des Fahrzeugs selbst bestimmt**.

Mit Mietwagen dürfen nur Beförderungsaufträge durchgeführt werden, die am Betriebssitz oder in der Wohnung des Unternehmers eingegangen sind. Nach Ausführung des Beförderungsauftrages hat der Mietwagen unverzüglich zum Betriebssitz (Rückkehrpflicht) zurückzukehren, es sei denn, er hat vor der Fahrt von seinem Betriebssitz oder der Wohnung oder **während der Fahrt durch Funk** einen neuen Beförderungsauftrag erhalten. Der Mietwagenunternehmer unterliegt nicht der Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht.

Hinweis: Werbung auf dem Fahrzeug

Das Anbringen von Eigenwerbung auf das Fahrzeug ist mittlerweile erlaubt. Dies wird i.d.R. in einer Allgemeinverfügung durch die Genehmigungsbehörden geregelt. Andernfalls ist ein Einzelantrag vom Unternehmer erforderlich.

Fremd- als auch Eigenwerbung ist durch Dachträgerwerbung (**oder** Heckwerbung) sowie an den seitlichen Fahrzeugtüren zulässig. Details bitte vor Aufbringen der Werbung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde erfragen!! Die Taxifarbe (hell-elfenbein) ist in Bayern - im Gegensatz zu einigen Bundesländern – nicht freigegeben worden.

- **AST-VERKEHRE**

Die AST-Verkehre gewinnen in letzter Zeit immer mehr an Bedeutung und stellen somit zukunftssträchtige Chancen für den typischen Taxi-/Mietwagenunternehmer dar. Wegen zunehmend geringerer Finanzmittel, die künftig für den öffentlichen Personennahverkehr zur Verfügung stehen werden, versuchen die öffentlichen Aufgabenträger zum einen die Angebote im öffentlichen Straßenpersonenverkehr aufrecht zu erhalten, aber zum anderen die Ausgaben hierfür deutlich zu reduzieren, indem zu Nebenzeiten zur Personenbeförderung kleine Fahrzeuge eingesetzt werden.

Das Anrufsammeltaxi (**AST-Verkehre**) stellt einen linienähnlichen Verkehr – als Ersatz für einen verhältnismäßig teuren Omnibuslinienverkehr – nach § 42 PBefG dar. In diesem Falle wäre eine entsprechende Genehmigung bei der Regierung von Oberbayern einzuholen. Der Taxi- /Mietwagenunternehmer muss hierbei allerdings im Besitz der fachlichen Eignung zum Führen eines Omnibusunternehmens sein. Grundsätzlich obliegt die Einordnung für sogenannte AST-Verkehre, Rufliantaxis oder Taxibusverkehre den unteren Verkehrsbehörden (kreisfreien Städten und Landratsämtern). Falls Anrufliantaxis eine Linie nach Taxameter befahren, ist in diesem Falle keine zusätzliche Genehmigung erforderlich.

- **AUSFLUGSFAHRTEN MIT KLEINBUSSEN (§ 48 Abs. 1 PBefG)**

Ausflugsfahrten mit Kleinbussen sind Fahrten, die der Unternehmer mit Personenkraftwagen (Pkw mit bis zu acht Fahrgastsitzplätzen) nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam erfolgenden Ausflugszweck anbietet und ausführt. Die fachliche Eignung zum Führen eines Omnibusunternehmens ist bei Antragstellung nachzuweisen.

- **KRANKENFAHRTEN IM TAXI - UND MIETWAGENVERKEHR**

Gemäß § 51 PBefG sind Krankenfahrten genehmigungspflichtig und unterliegen der örtlichen Taxitarifordnung des jeweiligen Landkreises oder kreisfreien Stadt. Entsprechende Sondertarife (Sondervereinbarung!) der Unternehmen mit den Krankenkassen müssen der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Auswirkungen der Gesundheitsreform führen dazu, dass seit 2004 vermehrt Taxifahrten für Patienten zugunsten von Mietwagenverkehren (Anmietung durch die Krankenkassen) verlagert werden. Es werden aber weiterhin die Fahrtkosten, z.B. zur Strahlen- und Chemotherapie und zur Dialyse, von den Krankenkassen übernommen. Zehn Prozent der Fahrtkosten - mindestens fünf und höchstens zehn Euro - sind allerdings selbst zu bezahlen. Fahrten zur ambulanten Behandlung werden künftig nur noch in medizinisch begründeten Ausnahmefällen bezahlt. Detaillierte Auskünfte hierzu sind bei den Krankenkassen erhältlich.

Hinweis:

Gewerbsmäßige Kranken- und Behindertenfahrten regelt seit Juni 2000 die unter Federführung des Bayerischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie verabschiedete **Richtlinie**, um einen fairen Wettbewerb zwischen Mietwagenunternehmen und Wohlfahrtsorganisationen regeln zu können.

- **FLUGHAFEN- SHUTTLEVERKEHR**

Die Einordnung der Flughafen-Shuttleverkehre erfolgt gemäß der Charakteristika dieser Verkehre grundsätzlich als Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 i. V. m. § 2 Abs. 6 PBefG. Bei den Flughafenshuttles überwiegen aufgrund der Einzelplatzvergabe (sitzplatzweise Vermietung) und des festgelegten Anfangs- und Endpunktes die Merkmale des Linienverkehrs, so dass er diesem nach § 2 Abs. 6 PBefG zugeordnet werden kann. Diese Einordnung entspricht auch der aktuellen Rechtsprechung zu diesen Verkehren (vgl. u.a. VG Stuttgart vom 29.02.2012 – 8 K 2393/11).

- **TRANSFERDIENSTE VON PARKPLÄTZEN ZUM FLUGHAFEN**

Seit Anfang 2012 gelten für Parkplatzbetreiber in den Landkreisen Erding, Freising und München, die in Kleinbussen (nach BOKraft: PKWs) Personen zum Flughafen befördern bzw. von dort wieder abholen, neue Regelungen. Diese Fachkundeprüfung ist vor der IHK abzulegen. Im Anschluss daran ist eine Genehmigung nach dem PBefG bei dem zuständigen Landratsamt zu beantragen.

Bislang wurde dieser Verkehr, falls Personen vom Parkplatzbetreiber (-vermieter) unentgeltlich befördert werden, im Rahmen von § 1 Abs. 3 der Freistellungsverordnung de facto als genehmigungsfrei gestellt.

- **VERKEHRSLIMITER-FUNKTION NICHT IM TAXEN- UND MIETWAGEN-VERKEHR**

Die EU-VO (EG) 1071/2009 ist zum 4. Dezember 2011 auch in Deutschland umgesetzt worden. Sie gilt europaweit für den Güter- und Personenkraftverkehr, nicht jedoch für den (nationalen) Taxen- und Mietwagenverkehr. Eine Verkehrsleiter-Funktion ist daher im Taxen- und Mietwagenbereich nicht vorgesehen!!

III. SUBJEKTIVE BERUFSZUGANGSBEDINGUNGEN

Unternehmer, die gewerbsmäßig Personen mit Kraftomnibussen bzw. mit Pkw (sog. Kleinbusse) mit bis zu acht Fahrgastsitzplätzen befördern wollen, müssen als Voraussetzung zum Erhalt der Genehmigung folgende subjektive Berufszugangsbedingungen erfüllen. Diese sind:

- **persönliche Zuverlässigkeit,**
- **finanzielle Leistungsfähigkeit** und
- **fachliche Eignung.**

- **PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT**

Die **persönliche Zuverlässigkeit** des Unternehmers oder der zur Führung der Geschäfte bestellten Person muss gegeben sein.

Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit sind insbesondere

1. rechtskräftige Verurteilungen wegen schwerer Verstöße gegen strafrechtliche Vorschriften,
2. schwere Verstöße gegen
 - a) Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes oder der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen,
 - b) arbeits- oder sozialrechtliche Pflichten, insbesondere gegen die Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals,
 - c) Vorschriften, die im Interesse der Verkehrs- und Betriebssicherheit erlassen wurden, insbesondere gegen die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrs-Ordnung oder der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
 - d) die abgabenrechtliche Pflichten, die sich aus untern. Tätigkeit ergeben,
 - e) § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) in der jeweils geltenden Fassung,
 - f) umweltschützende Vorschriften, dabei insbesondere des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder solche der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in ihren jeweils geltenden Fassungen.

Zur Prüfung, ob Verstöße vorliegen, kann die Genehmigungsbehörde **Unbedenklichkeitsbescheinigungen** und Auszüge aus Registern, in denen derartige

Verstöße registriert sind, von dem Antragsteller verlangen oder mit dessen Einverständnis anfordern.

- **AUFTRETEN IM RECHTS- UND GESCHÄFTSVERKEHR**

Hinweis für Kleingewerbetreibende:

Grundsätzlich möchte jeder Unternehmer eine möglichst werbewirksame Bezeichnung verwenden. Gewerbetreibende, **die nicht mit einer Firma im Handelsregister** eingetragen sind, müssen im Rechts- und Geschäftsverkehr mit ihrem **Vor- und Zunamen** und ggf. mit einem **ergänzenden Zusatz in deutscher Sprache** mit einem Hinweis auf die Geschäftstätigkeit auftreten.

Bsp. für zulässige Geschäftsbezeichnung: Hugo Müller, Taxi- und Mietwagenunternehmer, Bsp. für unzulässige Geschäftsbezeichnung: KLM Taxibetrieb Bayern.

Branchenbezeichnungen und Tätigkeitsangaben als Zusätze sind zulässig. Auch auf den Geschäftsbriefen/Rechnungen und auf den Anträgen für die Genehmigungsbehörden muss die offizielle Geschäftsbezeichnung verwendet werden (persönliche Zuverlässigkeit). Werbemaßnahmen fallen nicht darunter.

Hinweis: Gesellschaft des bürgerlichen Rechts

Bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR) sind die Vor- und Zunamen **aller** Gesellschafter aufzuführen. Grundsätzlich muss jeder Gesellschafter (gleiche Rechte, gleiche Pflichten) die fachliche Eignung zum Führen eines Taxi-/Mietwagenunternehmens nachweisen. Ein darüber hinaus gehender Hinweis auf die Rechtsform, wie z. B. GbR, ist sinnvoll.

- **GESCHÄFTSFÜHRERTÄTIGKEIT gemäß PBefG**

Information zur Einsetzung eines Geschäftsführers gem. PBefG bei Antragstellern, die als Unternehmer eine Genehmigung im Taxi- und Mietwagenverkehr beantragen.

Folgende Punkte sollten bei der Antragsstellung beachtet werden, um einen **Umgehungstatbestand** (§ 6 PBefG) und somit unlauteren Wettbewerb zu vermeiden:

1. Wurde zwischen dem Antragsteller und dem Geschäftsführer ein entsprechender schriftlicher Vertrag abgeschlossen, so sollte eine branchenübliche Vergütung für eine Geschäftsführertätigkeit nachgewiesen werden.
2. Wird die Vergütung monatlich in geeigneter Form nachgewiesen (Lohnabrechnung)
3. Ist der angestellte Geschäftsführer pflichtversichert und werden die Sozialabgaben und die Lohnsteuer entrichtet?
4. Ist die ganztägige Geschäftsführung des Geschäftsführers gem. PBefG gewährleistet?
5. Besitzt der Geschäftsführer die alleinige Zeichnungsberechtigung für alle Belange des Taxi- und Mietwagenunternehmens?

6. Verfügt der Geschäftsführer über die alleinige Bankvollmacht für das Geschäftskonto des Taxiunternehmens?
7. Ist gewährleistet, dass der Geschäftsführer im Rechts- und Geschäftsverkehr des Taxi- und Mietwagenunternehmens auftritt?
8. Werden die Kündigungszeiten oder die befristeten Geschäftsführerzeiten deutlich angesprochen?

Erst nach Erfüllung der subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen sowie der o. g. Mindestanforderungen kann der Geschäftsführer gem. PBefG die notwendige Genehmigung zur Führung der Geschäfte in einem Taxen- und Mietwagenunternehmen - in Absprache mit den Genehmigungsbehörden - erhalten.

- **FINANZIELLE LEISTUNGSFÄHIGKEIT**

Die **finanzielle Leistungsfähigkeit** ist gewährleistet und muss bei den Genehmigungsbehörden nachgewiesen werden, wenn die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind. Die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgt anhand des Jahresabschlusses des Unternehmens; für Angestellte, die keinen Jahresabschluss vorlegen können, anhand einer Vermögensübersicht.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens ist insbesondere nicht gewährleistet, wenn

- erhebliche Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden;
- das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmers weniger als **2.250 Euro** für das **erste Fahrzeug** und **1.250 Euro** für **jedes weitere Fahrzeug** betragen.

Der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit kann durch Vorlage eines Prüfungsberichtes oder anderer geeigneter Unterlagen einer Bank, eines vereidigten Wirtschaftsprüfers oder eines Steuerberaters geführt werden.

- **FACHLICHE EIGNUNG**

Fachlich geeignet ist, wer über die zur ordnungsgemäßen Führung eines Unternehmens im Taxen- und Mietwagenverkehr erforderlichen Kenntnisse verfügt. Die vollständigen Inhalte sind in der Anlage aus dem Orientierungsrahmen der Industrie- und Handelskammern ersichtlich.

- **FACHKUNDEPRÜFUNG**

Der Eignungsnachweis zum Führen eines Taxen- und Mietwagenunternehmens ist in der Regel durch das Ablegen einer **Fachkundeprüfung** bei der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern zu erbringen. Näheres über die Inhalte zur Fachkundeprüfung siehe unter Punkt IV. Informationen über den Prüfungsablauf (Organisation) erhalten Sie unter Punkt VI.

- **NACHWEIS DER FACHLICHEN EIGNUNG OHNE PRÜFUNG**

Die **fachliche Eignung** kann entweder durch eine Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer, durch eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung/

Fachstudium oder durch eine mindestens dreijährige nicht untergeordnete leitende Tätigkeit in einem Taxi- und Mietwagenunternehmen nachgewiesen werden. Diese Regelung stellt eine Kann-Bestimmung dar. Entsprechende Anträge werden von der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern detailliert geprüft und bewertet.

Wichtiger Hinweis

Der Nachweis über umfassende Kenntnisse in leitender Tätigkeit gem. Berufszugangs-Verordnung PBZugV **muss vom Antragsteller hinreichend geführt** werden! Dies ist der Industrie- und Handelskammer **grundsätzlich** durch schriftliche Zeugnisse der Verkehrsunternehmen, in denen der Antragsteller in **leitender Funktion** (z.B. Unterschriftenberechtigung, Bankvollmacht, Prokura) tätig war, nachzuweisen. Eigenbescheinigungen, wie z. B. aus dem elterlichen Betrieb, reichen für eine Befreiung grundsätzlich nicht aus. Detaillierte, umfassende Nachweise/Belege/Zeugnisse, die einer glaubwürdigen Prüfung standhalten, sind erforderlich. In Einzelfällen kann hierzu zusätzlich ein Fachgespräch mit den entsprechenden Fachreferenten und Beisitzern geführt werden.

Gemäß § 6 Abs. 2 der PBZugV sind auf Antrag folgende gleichwertige Abschlussprüfungen in Fachkundenachweise gemäß § 15 umzuschreiben, wenn die Ausbildung vor dem 4. Dezember 2011 begonnen worden ist:

- (1) Abschlussprüfungen zum Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, **Schwerpunkt: Personenverkehr**,
- (2) Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin,
- (3) Abschlussprüfung als Betriebswirt/Betriebswirtin (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen,
- (4) Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt/Diplom-Betriebswirtin im Fachbereich Wirtschaft – **Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik** an der Fachhochschule Heilbronn,
- (5) Abschluss als Diplom-Verkehrswirtschaftler/Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden.
(siehe auch Prüfungsordnung § 15 Personenverkehr)

IV. INHALTE DER FACHKUNDEPRÜFUNG (AUSZUG)

1. Berufsbezogenes Recht auf den Gebieten

- Personenbeförderungsrecht
- Straßenverkehrsrecht
- Arbeits- und Sozialrecht
- Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals im Straßenverkehr
- Grundzüge des Beförderungsvertragsrechts
- Grundzüge des Steuerrechts

2. Kaufmännische und finanzielle Führung des Betriebes, insbesondere

- Zahlungsverkehr
- Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife)

- Buchführung
- Versicherungswesen

3. Technischer Betrieb und Betriebsdurchführung, insbesondere

- Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge
- Ausrüstung und Beschaffenheit von Taxen- und Mietwägen
- Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
- Fahrzeugbereitstellung
- Fernsprech- und Funkverkehr

4. Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung sowie Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge

5. Grenzüberschreitende Beförderungen

- im Verkehr mit benachbarten Staaten geltendes berufsbezogenes Personenbeförderungsrecht
- für den internationalen Taxen- und Mietwagenverkehr wichtige pass- und zollrechtliche Vorschriften
- Beförderungsdokumente
- Verkehrssicherheit
- Unfallverhütung

Der Orientierungsrahmen der IHKs für die Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung für den Taxen- und Mietwagenverkehr ist unter „Downloads“ abrufbar.

V. WICHTIGE ADRESSEN (Ansprechpartner)

• ADRESSEN DER VERBÄNDE

Landesverband Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e. V. Engelhardstraße 6 81369 München	Vorsitzender: Herr Frank Kuhle Tel. 089 7251525 Frau Choleva Fax 089 772462 E-Mail: info@taxi-bayern.de Internet: www.taxi-bayern.de
Taxi München eG Engelhardstraße 6 81369 München	Vorsitzender: Herr Frank Kuhle Tel. 089 773077 Fax 089 7470260 E-Mail: info@taxi-muenchen.de Internet: www.taxi-muenchen.de
TVM Taxi-Verband München e. V. Rosenheimer Straße 139 81671 München	Vorsitzender: Herr Florian Bachmann Tel. 089 45054113 Fax 089 49004495 E-Mail: florian.bachmann@taxiverband-muenchen.de Internet: www.taxiverband-muenchen.de
Bavaria Taxiverein e. V. Schäringer Straße 10 80634 München	Vorsitzender: Herr Mehmet Genc Tel. 0171 2816317 oder 0160 5955910 E-Mail: mgenc522@googlemail.com Internet: www.bavaria-taxi.de

- **TAXIZENTRALEN IN MÜNCHEN**

Taxi-München eG Engelhardstraße 6/II 81369 München	Herr Kroker und Herr Laermann Tel. 089 2161-396 / 089 2161-352 Fax 089 2161-66396 / 089 2161-66352 E-Mail: info@taxi-muenchen.de Internet: www.taxi-muenchen.de
IsarFunk Taxizentrale GmbH & Co. KG Rosenheimer Straße 139 81671 München	Geschäftsführer Herr Schmidt und Herr Hess Tel. 089 45054-110 Fax 089 49001086 E-Mail: hubert.schmidt@isarfunk.de Internet: www.isarfunk.de

GENEHMIGUNGSBEHÖRDEN

- **BEZIRKSREGIERUNG**

Genehmigungsbehörde für Linien- und Gelegenheitsverkehr, Flughafen-Shuttle Regierung von Oberbayern Sachgebiet Personenverkehr Maximilianstraße 39 80538 München	Herr Fiedler Tel. 089 2176-2130 E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.de Internet: www.regierung@oberbayern.de
---	--

- **KREISFREIE STÄDTE**

Landeshauptstadt München Kreisverwaltungsreferat Hauptabteilung III Straßenverkehr Abteilung 1 Verkehrsmanagement Ruppertstraße 19 80466 München Straßenverkehr - Verkehrsordnung Zulassungsstelle Eichstätter Straße 2 80686 München	Herr Schmid: Tel. 089 233-45163 Fax 089 233-45174 E-Mail: taxibuero.kvr@muenchen.de Herr Mestrovic: Tel. 089 233-45168 Fax 089 233-45274 E-Mail: taxibuero.kvr@muenchen.de Führerscheinstelle: Service-Telefon 089 233-96090 Öffnungszeiten: Mo: 07:30-12:00 Uhr, Die: 08:30-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr, Mi nur mit Termin, Do 08:30-15:00 Uhr, Fr 07:30-12:00 Uhr E-Mail: zulassung.kvr@muenchen.de
Stadt Ingolstadt Ordnungs- und Gewerbeamt Rathausplatz 4 85049 Ingolstadt	Herr Gesell Tel. 0841 305-1440 Fax 0841 305-1517 E-Mail: reiner.gesell@ingolstadt.de Internet: www.ingolstadt.de
Stadt Rosenheim Amt für Verkehrswesen Straßenverkehrsbehörde Königstraße 15 83022 Rosenheim	Frau Bartl Tel. 08031 365-1318 Fax 08031 365-2010 E-Mail: jutta.bartl@rosenheim.de Internet: www.rosenheim.de

- **LANDRATSÄMTER IN OBERBAYERN**

Landratsamt Altötting Bahnhofstraße 38 84503 Altötting	Frau Kindler Tel. 08671 502-523 Fax 08671 502-71523 E-Mail: michaela.kindler@lra-aoe.de Internet: www.lra-aoe.de
Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen Prof.-Max-Lange-Platz 1 83646 Bad Tölz	Herr Pauli Tel. 08041 505258 Fax 08041 505251 E-Mail: roland.pauli@lra-toelz.de Internet: www.lra-toelz.de
Landratsamt Berchtesgadener Land Salzburger Straße 64 83435 Bad Reichenhall	Frau Reiter Tel. 08651 773-313 Fax 08651 773-217 E-Mail: stvo@lra-bgl.de Internet: www.lra-bgl.de
Landratsamt Dachau Rudolf-Diesel-Straße 20 85221 Dachau	Herr Mrosek Tel. 08131 74-295 Fax 08131 74-392 E-Mail: verkehrsbehoerde@lra-dah.bayern.de Internet: www.landratsamt-dachau.de
Landratsamt Ebersberg Eichthalstraße 5 85560 Ebersberg	Frau Haringer Tel. 08092 823196 Fax 08092 8239196 E-Mail: inge.haringer@lra-ebe.de Internet: www.lra-ebe.de
Landratsamt Eichstätt Residenzplatz 1 85072 Eichstätt	Frau Bürk Tel. 08421 70-391 Fax 08421 70-256 E-Mail: bettina.buerk@lra-ei.bayern.de Internet: www.landkreis-eichstaett.de
Landratsamt Erding Alois-Schießl-Platz 2 85435 Erding	Herr Reich Tel. 08122 58-1621 Fax 08122 58-1318 E-Mail: andreas.reich@lra-ed.de Internet: www.landkreis-erding.de
Landratsamt Freising Landshuter Straße 31 85356 Freising	Frau Werner Tel. 08161 600-323 Fax 08161 600-325 E-Mail: andrea.werner@kreis-fs.de Internet: www.kreis-freising.de
Landratsamt Fürstenfeldbruck Straßenverkehrsamt Münchner Straße 32/34 82256 Fürstenfeldbruck	Frau Nießner Tel. 08141 519-971 Fax 08141 519-963 E-Mail: claudia.niessner@lra-ffb.de Internet: www.lra-ffb.de
Landratsamt Garmisch-Partenkirchen Außenstelle Farchant Partenkirchner Straße 52 82490 Farchant	Frau Eursch Tel. 08821 751-351 Fax 08821 751-8419 E-Mail: sabine.eursch@lra-gap.de Internet: www.lra-gap.de

Landratsamt Landsberg a. Lech Von-Kühlmann-Straße 15 86899 Landsberg a. Lech	Herr Stimmer Tel. 08191 129-466 Fax 08191 129-5466 E-Mail: thomas.stimmer@lra-ll.bayern.de Internet: www.lra-ll.de
Landratsamt Miesbach Rosenheimer Straße 1 83714 Miesbach	Herr Kleeberg Tel. 08025 704-1254 Fax 08025 704-71206 E-Mail: nahverkehr@lra-mb.bayern.de Internet: www.landkreis-miesbach.de
Landratsamt Mühldorf a. Inn Nordtangente 10 B 84453 Mühldorf a. Inn	Frau Westenrieder Tel. 08631 699751 Fax 08631 699749 E-Mail: manuela.westenrieder@lra-mue.de Internet: www.lra-mue.de
Landratsamt München Frankenthaler Straße 5-9 81539 München	Herr Burghardt Tel. 089 6221-2598 Fax 089 6221-442598 E-Mail: burghardtT@lra-m.bayern.de Internet: www.landkreis-muenchen.de
Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen Platz der Deutschen Einheit 1 86633 Neuburg a. d. Donau	Frau Durak Tel. 08431 57-418 Fax 08431 57-386 E-Mail: kadriye.durak@lra-nd-sob.de Internet: www.neuburg-schrobenhausen.de
Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm Pettenkofer Straße 5 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm	Herr Plach Tel. 08441 27-501 Fax 08441 27-512 E-Mail: rudolf.plach@landratsamt-paf.de Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de
Landratsamt Rosenheim Wittelsbacherstraße 53 83022 Rosenheim	Frau Sieland Tel. 08031 392-5362 Fax 08031 392 9003 E-Mail: marianne.sieland@lra-rosenheim.de Internet: www.landkreis-rosenheim.de
Landratsamt Starnberg Strandbadstraße 2 82319 Starnberg	Herr Heipp Tel. 08151 148-327 Fax 08151 148-11327 E-Mail: heipp.stvo@lra-starnberg.de Internet: www.lk-starnberg.de
Landratsamt Traunstein Untere Verkehrsbehörde Kotzinger Str. 6 83278 Traunstein	Herr Salober Tel. 0861 584 97 Fax 0861 5894 97 E-Mail: maximilian.salober@traunstein.bayern Internet: www.traunstein.com
Landratsamt Weilheim-Schongau Stainhartstraße 7 82362 Weilheim	Herr Plonner Tel. 0881 681-1328 Fax 0881 681-2298 E-Mail: m.plonner@lra-wm.de Internet: www.weilheim-schongau.de

VI. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR FACHKUNDEPRÜFUNG

- **Anmeldung zur Fachkundeprüfung bei der IHK München**

Bitte melden Sie sich zur Fachkundeprüfung auf unserer Internetseite www.ihk-muenchen.de mit dem Suchbegriff „Onlineanmeldung Taxi- und Mietwagenunternehmer“ an.

- **VORAUSSETZUNGEN ZUR TEILNAHME AN DER PRÜFUNG**

Die schriftliche Prüfung (allgemeiner Fragenteil/Fallstudien) dauert insgesamt zwei Stunden; eine kurze Pause erfolgt nach Teil 1 (1 Stunde). Für die mündliche Prüfung sind maximal 30 Minuten vorgesehen.

Die **Prüfungsgebühr in Höhe von 145 Euro** ist erst nach Zugang des Gebührenbescheides innerhalb von 14 Tagen auf eines unserer Konten zu überweisen. Bei Barzahlung bitte unbedingt die Nummer des Gebührenbescheides mit dem Kennwort **‘Taxi-/Mietwagenunternehmerprüfung’** angeben!

Erst nach Eingang der erbetenen Unterlagen gelten Sie als angemeldet! Die schriftliche Einladung geht Ihnen ca. 14 Tage vor dem Prüfungstermin zu. Sollten Sie dem Prüfungstermin unentschuldigt fernbleiben bzw. uns Ihr Entschuldigungsschreiben nicht rechtzeitig zugehen, wird die Prüfungsgebühr voll einbehalten. Bei einer kurzfristigen Absage des Ihnen schriftlich mitgeteilten Prüfungstermins infolge Krankheit kann nur ein **ärztliches Attest** anerkannt werden. In diesem Fall wird die Prüfungsgebühr für den neuen Prüfungstermin angerechnet.

- **PRÜFUNGSVORBEREITUNG**

Zur Vorbereitung auf die Eignungsprüfung können Sie sich **bei privaten Lehrgangsinstituten intensiv auf die Prüfung vorbereiten. Bei der IHK finden keine Vorbereitungskurse statt.**

VII. AUSWAHL AN FACHLITERATUR

**„Fachkunde und Prüfung für Taxi- und Mietwagenunternehmer“:
Lehrbuch Taxi**

Springer Transport Media GmbH (Verlag Heinrich Vogel)
ISBN 978-3-574-24032-4, 36,38 Euro, 8. Auflage 2013

„Taxi-Handbuch“

Leitfaden für zukünftige und praktizierende Taxi- und Mietwagenunternehmer
Ufuk Gergin / Herwig Kollar, Huss-Verlag GmbH
ISBN 978-3-3944-28106-3, 26,64 Euro, 21. Auflage 2013

„Taxi Prüfungsvorbereitung“

Ufuk Gergin / Herwig Kollar, Huss-Verlag GmbH
ISBN 978-3-941418-92-9, 17,98 Euro, 5. Auflage 2012

„Sach- und Fachkunde Vorbereitung auf die Prüfung bei der IHK“

Fachrichtung Taxi und Mietwagen

Lehrbuch mit Fragenkatalog

ISBN 978-3-930581-05-4, 36,00 Euro, Auflage Mai 2013

Lösungsbuch

ISBN 978-3-930581-06-1, 16,00 Euro, Auflage Mai 2013

Christiane Helf-Marx, Verkehrsverlag-HeMa

**„Fachkunde & Prüfung für den Taxi- und Mietwagenunternehmer-
Prüfungstest“**

Springer Transport Media GmbH (Verlag Heinrich Vogel) ISBN 978-3-574-24033-1,
20,22 Euro, 5. Auflage 2014

VIII. VERANSTALTER VON VORBEREITUNGSKURSEN

Landesverband Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmer e. V.

Engelhardstraße 6, 81369 München

Tel. 089 773077 / Fax 089 772462

E-Mail: info@taxi-bayern.de

Internet: www.taxi-bayern.de

**- Fahrschulen Münchner Ring (Fahrschulen: Leonhard Betz, Betz GmbH,
Betz Werner GmbH und Fuchs GmbH) Fahrschule Leonhard Betz**

Rheinstraße 30, 80803 München

Tel. 089 3681880 / Fax 089 3681880

E-Mail: 13fahrschulen@gmx.de

Internet: www.fahrschule-betz.de

- Taxi-Verband München e. V.

Rosenheimer Straße 139, 81671 München

Tel. 089 45054113, / Fax 089 49004495

E-Mail: florian.bachmann@taxiverband-muenchen.de

Internet: www.taxiverband-muenchen.de

- Verkehrsinstitut & Fahrschule Dehler-Peucker GmbH

Proviantstraße 34, 85049 Ingolstadt

Tel. 0841 93530-0 / Fax 0841 93530-19

E-Mail: info@dehler-peucker.de

Internet : www.dehler-peucker.de

- Michaela Pfautsch

Hafnerstraße 2 b, 83224 Grassau

Tel. 08641 696059 / Fax 08641 696058

E-Mail: gewusstwie-grassau@web.de

**- Verkehrsverlag-HeMa Verlag, Schulungen &
Unternehmensberatung für das Verkehrsgewerbe e.K.**

Schulungsorte:

bei Fahrschule Fehr

Gautinger Straße 16, 82061 Neuried

bei Fahrschule Baum

Regensburger Straße 75, 85055 Ingolstadt

Kostenlose Hotline 0800 8080103

E-Mail: info@verkehrsseminare-hema.de

Internet: www.verkehrsseminare-hema.de

- Verkehrsseminare marbs e.K.

Hauptzentrale:

Kreßbacher Straße 5, 74177 Bad Friedrichshall

Schulungsort:

Sirius Business Park München-Obersendling

Rupert-Mayer-Straße 44, 81379 München

Kostenlose Hotline 0800 0561561

E-Mail: info@verkehrsseminare.com

Internet: www.verkehrsseminare.com

- Verkehrsseminare Rothländer

Horst Rothländer

bei Fahrschule Fehr

Gautinger Straße 16, 82061 Neuried

Tel. 09245/983192 Fax 09245/983193

E-Mail: info@verkehrsseminare-rothlaender.de

Internet: www.verkehrsseminare-rothlaender.de

Prüfungsordnung für Fachkundeprüfungen für den Straßenpersonen- und Güterkraftverkehr

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern hat am 17. Juli 2013 auf Grund

- von §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen sowie der Zivilprozessordnung, des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)
- in Verbindung mit §§ 13 Abs. 1 Nr. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 4 bis 6 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) vom 15. Juni 2000 (BGBl. I S. 851), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Februar 2013 (BGBl. I S. 347) in der jeweils geltenden Fassung
- sowie in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485) zuletzt geändert durch Artikel 8 a des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) in der jeweils geltenden Fassung und §§ 5 bis 7 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) vom 21. Dezember 2011 (BGBl. S. 3120) in der jeweils geltenden Fassung

folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Sachliche Zuständigkeit
- § 2 Örtliche Zuständigkeit
- § 3 Prüfungsausschüsse
- § 4 Prüfungsarten
- § 5 Vorbereitung der Prüfung
- § 6 Grundsätze für alle Prüfungen
- § 7 Sachgebiete der Prüfung
- § 8 Schriftliche Prüfungsteile
- § 9 Mündlicher Prüfungsteil
- § 10 Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 12 Niederschrift
- § 13 Nichtbestehen der Prüfung
- § 14 Erteilung der Bescheinigung der fachlichen Eignung
- § 15 Umschreibung gleichwertiger Abschlussprüfungen/beschränkter Fachkundenachweise

§ 16 Inkrafttreten

§ 1 Sachliche Zuständigkeit

Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern - im Folgenden IHK genannt - ist zuständig für

- die Bildung der Prüfungsausschüsse,
- die Durchführung von Prüfungen nach der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) und der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV),
- die Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 14,
- die Umschreibung gemäß § 15.

§ 2 Örtliche Zuständigkeit

- (1) Örtlich zuständig ist die Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin seinen/ihren Wohnsitz hat.
- (2) Hat der Bewerber/die Bewerberin seinen/ihren Wohnsitz im Ausland, ist die Industrie- und Handelskammer des Bezirkes zuständig, in dem der Bewerber/die Bewerberin arbeitet. Abweichend von Satz 1 ist für Bewerber/Bewerberinnen für den Personenverkehr mit Pkw die nächstgelegene Industrie- und Handelskammer zuständig.
- (3) Der Bewerber/die Bewerberin kann mit seiner/ihrer Zustimmung an eine andere Industrie- und Handelskammer verwiesen werden.

§ 3 Prüfungsausschüsse

- (1) Die IHK bildet Prüfungsausschüsse für
 - a) die Durchführung von Prüfungen zum Zwecke des Nachweises der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Güterkraftverkehrs,
 - b) die Durchführung von Prüfungen zum Zwecke des Nachweises der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs.
- (2) Zusammensetzung und Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse richten sich nach den maßgeblichen Bestimmungen der
 - a) Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV)
 - b) Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV)beide in der jeweils geltenden Fassung, wobei die Prüfungsausschüsse aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen bestehen.
- (3) Die IHK beruft für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren in ausreichender Anzahl geeignete Prüfer/Prüferinnen zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse. Die Prüfer/Prüferinnen werden aus diesem Kreis für bestimmte Prüfungen eingesetzt.
- (4) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind ehrenamtlich tätig, sofern sie nicht bei der IHK beschäftigt sind. Hinsichtlich ihrer Pflichten gelten die Vorschriften der Art. 83, 84 und 86 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Bayern vom 23. Dezember 1976 in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten als Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung für jeden durchgeführten Prüfungstermin 120,00 EUR als Vorsitzender/Vorsitzende und 100,00 EUR als Beisitzer/Beisitzerin.

§ 4 Prüfungsarten

Die Prüfung findet statt als Prüfung für (1.) den Güterkraftverkehr, (2.) den Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr oder (3.) den Taxen- und Mietwagenverkehr.

§ 5 Vorbereitung der Prüfung

- (1) Die IHK bestimmt die Prüfer/Prüferinnen und setzt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest.
- (2) Die Anmeldung zur Prüfung soll schriftlich unter Angabe der Prüfungsart und unter Beachtung der Anmeldefrist auf einem Formular der IHK erfolgen.
- (3) Die IHK soll die Bewerber/Bewerberinnen unter Berücksichtigung der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen mindestens 10 Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich zur Prüfung einladen. Die Einladung gibt dem Bewerber/der Bewerberin
 - Ort und Zeitpunkt der Prüfung,
 - die Art der Prüfung,
 - die Prüfungsdauer,
 - die zugelassenen Hilfsmittel,
 - die Bedingungen für das Bestehen der Prüfung,
 - die in § 10 der Prüfungsordnung getroffenen Regelungen über Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung

bekannt.

- (4) Der Bewerber/die Bewerberin soll spätestens bei Beginn der Prüfung nachweisen, dass er/sie die auf Grund der Gebührenordnung der IHK festgesetzte Prüfungsgebühr entrichtet hat.

§ 6 Grundsätze für alle Prüfungen

- (1) Die Prüfung ist eine Gesamtprüfung, die aus zwei schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht.
- (2) Die Prüfungssprache ist deutsch.
- (3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Über die ausnahmsweise Zulassung von Personen, die an der Prüfung nicht beteiligt sind, entscheidet die IHK.
- (4) Bei Beginn der Prüfung wird die Identität der Prüfungsteilnehmer/ Prüfungsteilnehmerinnen mittels amtlichen Lichtbildausweises festgestellt. Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen, deren Identität nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, werden zu dieser Prüfung nicht zugelassen.
- (5) Bei Beginn der Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern/ Prüfungsteilnehmerinnen die Prüfer/Prüferinnen bekannt gegeben.
- (6) Die Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen sind nach Bekanntgabe der Prüfer/Prüferinnen zu befragen, ob sie von ihrem Recht zur Ablehnung eines Prüfers/einer Prüferin wegen Besorgnis der Befangenheit Gebrauch machen wollen. Über einen Ablehnungsantrag entscheidet die IHK.
- (7) Hält sich ein Prüfer/eine Prüferin für befangen, so kann die IHK den betroffenen Prüfer/die betroffene Prüferin von der Prüfung ausschließen. Bestehen Zweifel an einer unparteiischen Ausübung des Prüfungsamtes, so muss die IHK den betroffenen Prüfer/die betroffene Prüferin von der Prüfung ausschließen.
- (8) Wird einem Ablehnungsantrag stattgegeben oder ein Prüfer/eine Prüferin ausgeschlossen, so soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin zum

nächsten Termin eingeladen werden, sofern der ausgeschlossene Prüfer/die ausgeschlossene Prüferin nicht sogleich durch einen anderen Prüfer/eine andere Prüferin ersetzt werden kann.

- (9) Erfolgte die Zulassung zur Prüfung aufgrund falscher Angaben, wird sie von der IHK widerrufen.
- (10) Bei Beginn der Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen der Ablauf der Prüfung, insbesondere die Bearbeitungszeit, die Gesamtpunktzahl und die in den einzelnen Prüfungsteilen zu erreichenden Punktezahlen, die Bedingungen für die Zulassung zum mündlichen Teil gemäß § 11 sowie für das Bestehen der Prüfung und die zugelassenen Hilfsmittel bekannt gegeben.
- (11) Als Hilfsmittel sind ausschließlich Taschenrechner zugelassen. Diese Taschenrechner müssen netzunabhängig und nicht kommunikationsfähig sein.
- (12) Über die Prüfung ist eine Niederschrift gemäß § 12 zu erstellen.
- (13) Für die schriftlichen Prüfungsteile werden die gemeinsamen Fragebögen der Industrie- und Handelskammern in der jeweils aktuellen Fassung verwendet.
- (14) Die Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung der gemeinsamen Fragebögen der Industrie- und Handelskammern für Prüfungen nach der GBZugV bzw. PBZugV oder von Teilen dieser Fragebögen ist ausschließlich der IHK zu Prüfungszwecken vorbehalten.
- (15) Die Fragen und Aufgaben berücksichtigen die in § 7 genannten Sachgebiete.
- (16) Die offenen Fragen und Multiple-Choice-Fragen im 1. Prüfungsteil (§ 8 Abs. 1) haben, je nach Schwierigkeitsgrad, eine Wertigkeit von 1, 2, 3, 4 oder 5 Punkten. Die offenen Fragen im 2. Prüfungsteil (§ 8 Abs. 1) können miteinander verbunden und mit einer höheren Punktzahl bewertet werden.
- (17) Die Bewertung der Prüfungsfragen ist - außer bei Multiple-Choice-Fragen - in halben und ganzen Punkten zulässig.
- (18) Die Gesamtpunktzahl teilt sich bei allen Prüfungsarten wie folgt auf:

- schriftliche Fragen:	40 %
- schriftliche Übungen/Fallstudien:	35 %
- mündliche Prüfung:	25 %.
- (19) Nach Abschluss der Prüfung sind die Unterlagen 1 Jahr aufzubewahren. Das Prüfungsergebnis ist dauerhaft aufzubewahren.

§ 7 Sachgebiete der Prüfung

- (1) Kenntnisse in den jeweiligen Sachgebieten, die im schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil nachgewiesen werden müssen, ergeben sich für den Güterkraftverkehr und den Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr aus Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung den Taxen- und Mietwagenverkehr aus Anlage 3 zur PBZugV in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Sachgebiete werden gegliedert in:
 - Recht
 - Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens
 - Technische Normen und technischer Betrieb
 - Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung, Umweltschutz
 - Grenzüberschreitender Verkehr

- (3) Die Sachgebiete werden in den beiden schriftlichen Prüfungsteilen und im mündlichen Prüfungsteil wie folgt gewichtet:
- Recht: 25 %
 - Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens: 35 %
 - Technische Normen und technischer Betrieb: 15 %
 - Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung, Umweltschutz: 15 %
 - Grenzüberschreitender Verkehr: 10 %

§ 8 Schriftliche Prüfungsteile

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Teilen, und zwar aus:
schriftlichen Fragen (1. Teil), die Multiple-Choice-Fragen und offene Fragen mit direkter Antwort umfassen und schriftlichen Übungen/Fallstudien (2. Teil), die verbundene offene Fragen mit direkter Antwort und Kalkulationsaufgaben umfassen.
- (2) Die Dauer der schriftlichen Prüfungsteile beträgt bei der Prüfung für den Güterkraftverkehr, beziehungsweise den Straßenpersonenverkehr, ohne Taxen- und Mietwagenverkehr, zwei Stunden je Prüfungsteil sowie für den Taxen- und Mietwagenverkehr eine Stunde je Prüfungsteil.
- (3) Die Höchstpunktzahl für die schriftlichen Prüfungsteile beträgt beim Güterkraftverkehr und beim Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr für den 1. Teil 120 Punkte und für den 2. Teil 105 Punkte und beim Taxen- und Mietwagenverkehr für den 1. Teil 60 Punkte und für den 2. Teil 52,5 Punkte.

§ 9 Mündlicher Prüfungsteil

- (1) Der mündliche Prüfungsteil soll eine halbe Stunde je Prüfungsteilnehmer/ Prüfungsteilnehmerin nicht überschreiten.
- (2) Die Höchstpunktzahl für die mündliche Prüfung beträgt beim Güterkraftverkehr und beim Straßenpersonenverkehr, ohne Taxen- und Mietwagenverkehr, 75 Punkte und beim Taxen- und Mietwagenverkehr 37,5 Punkte.
- (3) Die erbrachte Prüfungsleistung im mündlichen Teil wird vom Prüfungsausschuss in Punkten bewertet. Das Ergebnis des mündlichen Prüfungsteils fließt in die Gesamtbewertung der Prüfung ein.

§ 10 Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung

- (1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin vor Beginn der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das Gleiche gilt, wenn ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin zu einer Prüfung nicht erscheint.
- (2) Tritt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin im Verlauf der Prüfung zurück, so gilt diese grundsätzlich als nicht bestanden.
- (3) Tritt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin aus einem wichtigen Grund zurück, entscheidet die IHK über das Vorliegen eines solchen Grundes. Macht der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin als wichtigen Grund geltend, dass er/sie wegen Krankheit an der Prüfung nicht teilnehmen konnte oder nach Beginn abbrechen musste, so hat er/sie dies unverzüglich (spätestens 3 Tage nach dem Prüfungstermin) durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das nicht später als am Prüfungstag ausgestellt wurde, nachzuweisen. Die IHK hat das Recht, in begründeten Einzelfällen ein amtsärztliches Zeugnis eines

Gesundheitsamtes mit Aussagen zur Prüfungsfähigkeit einzufordern, damit entschieden werden kann, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt.

- (4) Unternimmt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin Täuschungshandlungen oder stört er/sie den Prüfungsablauf erheblich, kann er/sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt bei Verstoß gegen § 6 Absatz 14. Über den Ausschluss entscheidet die IHK. Bei Ausschluss gilt diese Prüfung als nicht bestanden.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Grundlage der Bewertung der Prüfungsleistungen sind die in den schriftlichen Prüfungsteilen und dem mündlichen Prüfungsteil erzielten Ergebnisse, die in Punkten ausgedrückt werden.
- (2) Zur mündlichen Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin zugelassen, wenn er/sie mindestens 50 % der jeweiligen Punktezahl in beiden schriftlichen Teilprüfungen erreicht hat.
- (3) Die mündliche Prüfung entfällt, wenn in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahl erzielt wurden.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahl erreicht hat, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl gemäß §§ 8 und 9 liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.
- (5) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der Prüfung fest, indem er diese für „bestanden“ oder für „nicht bestanden“ erklärt.
- (6) Die Prüfung gemäß § 6 Absatz 1 darf wiederholt werden.

§ 12 Niederschrift

- Die anzufertigende Niederschrift enthält folgende Angaben:
- Name, Vorname(n), ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Nationalität sowie Anschrift des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin,
- Ort, Datum, Beginn und Ende der Bearbeitung durch den Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin,
- die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der sonst anwesenden Personen,
- die Prüfungsart (§ 4), die Sachgebiete (§ 7) und die Prüfungsteile (§§ 8, 9) der Prüfung,
- Feststellung der Identität des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin sowie die Erklärung seiner /ihrer Prüfungsfähigkeit,
- die Belehrung des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin über sein/ihr Recht, Prüfer/Prüferinnen wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen,
- einen etwaigen Ablehnungsantrag des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin wegen Besorgnis der Befangenheit oder eine inhaltsgleiche Erklärung eines Prüfers/einer Prüferin sowie die Entscheidung darüber,
- eine summarische Aufzeichnung über den mündlichen Teil der Prüfung,
- die Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen, die Erklärung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung,
- die Unterschriften der Mitglieder des Prüfungsausschusses.

§ 13 Nichtbestehen der Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin einen schriftlichen Bescheid der IHK. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Erteilung der Bescheinigung der fachlichen Eignung

Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin eine Bescheinigung der IHK, die im Falle einer Prüfung für:

den Güterkraftverkehr bzw. den Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr dem Muster des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 entspricht,

oder

den Taxen- und Mietwagenverkehr dem Muster der Anlage 5 der PBZugV entspricht.

Die Bescheinigung muss folgende Sicherheitsmerkmale ausweisen: DIN A4, Zellulosepapier mindestens 100 g/m² versetzt mit Spezialfasern, die unter UV-Licht sichtbar werden, Farbe Pantone kräftig beigefarben, eingprägtes „D“, Seriennummer und Ausgabennummer.

§ 15 Umschreibung gleichwertiger Abschlussprüfungen/beschränkter Fachkundenachweise

- (1) Gemäß § 7 Abs. 1 der GBZugV und § 6 Abs. 2 der PBZugV sind auf Antrag folgende gleichwertige Abschlussprüfungen in Fachkundenachweise gemäß § 15 umzuschreiben, wenn die Ausbildung vor dem 4. Dezember 2011 begonnen worden ist:

Güterverkehr:

- Abschlussprüfung zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Güterkraftverkehr
- Abschlussprüfung zum Speditionskaufmann/zur Speditionskauffrau (seit 1. August 2005: Kaufmann für Spedition und Logistikdienstleistung)
- Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin
- Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition, der Berufsakademien Lörrach und Mannheim
- Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr, der Fachhochschule Heilbronn
- Bachelor of Arts, Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Spedition, Transport und Logistik der Berufsakademien Lörrach und Mannheim
- Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Verkehrslogistik der Hochschule Heilbronn

Personenverkehr:

- Abschlussprüfung zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr
- Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin
- Abschlussprüfung als Betriebswirt/Betriebswirtin (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen

- Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt/Diplom-Betriebswirtin im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik an der Fachhochschule Heilbronn
 - Abschluss als Diplom-Verkehrswirtschaftler/Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden
 - Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Personenverkehr der Hochschule Heilbronn
- (2) Eine Umschreibung ist gemäß § 6 Abs. 1 PBZugV auch für weitere Abschlussprüfungen möglich, sofern das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung diese im Verkehrsblatt bekannt gegeben hat.
- (3) Bescheinigungen über den Nachweis der fachlichen Eignung, die bis zum Inkrafttreten der Fünften Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz vom 23. Februar 1993 (BGBl. I S. 268) auf die Durchführung von Güternah- oder Umzugsverkehr oder auf innerstaatliche Beförderungen beschränkt wurden, können in eine unbeschränkte Fachkundebescheinigung nach § 15 umgeschrieben werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer Verkündung im IHK-Magazin für München und Oberbayern „Wirtschaft“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern vom 6. Dezember 2000 außer Kraft.

München, den 24. September 2013

Industrie- und Handelskammer
für München und Oberbayern
Präsident

Hauptgeschäftsführer

Dr. Eberhard Sasse

Peter Driessen

Quelle: Wirtschaft – Das IHK Magazin für München und Oberbayern – 11/2013